

## GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG BEI ANLEGERSCHÄDEN

### 1. Ausgangssituation

Nach den Bestimmungen (§ 20) des Wertpapieraufsichtsgesetzes 1996 durfte einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Konzession nur dann erteilt werden, wenn es unter anderem über ein Eigenkapital in Höhe von ATS 650.000,00 verfügte. Diese Voraussetzung galt bereits dann als erfüllt, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch eine Berufshaftpflichtversicherung ausreichend versichert war. Diese Bestimmungen finden sich an anderer Stelle auch im neuen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, allerdings mit geänderten Grenzwerten. In seiner Entscheidung vom 28.08.2014 (6 Ob 32/14 w) hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der direkten Haftung eines Geschäftsführers eines insolventen Wertpapierdienstleistungsunternehmens befasst. Diese Entscheidung ist zwar zum Wertpapieraufsichtsgesetz 1996 ergangen, gilt jedoch auch für das aktuelle Wertpapieraufsichtsgesetz 2007.

### 2. Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer, mit dessen Haftung sich der OGH im Rahmen der vorstehend genannten Entscheidung beschäftigte, verfügte über die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes "Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung". Dieser Geschäftsführer war für eine Gesellschaft (GmbH) tätig, die bis ins Jahr 2001 Wertpapierdienstleistungen erbrachte. Die Gesellschaft verfügte nicht über das im Wertpapieraufsichtsgesetz 1996 vorgesehene Eigenkapital in Höhe von ATS 650.000,00. Im Jahr 2001 wurde zwischen der Gesellschaft und einem Anleger unter anderem ein Vermögensmanagementvertrag abgeschlossen. Im Kalenderjahr 2009 wurde vom Handelsgericht Wien festgestellt, dass die Gesellschaft dem Anleger aus fehlerhafter Beratung haftet. Dieses Urteil des Handelsgerichtes Wien wurde in weiterer Folge vom Berufungsgericht rechtskräftig bestätigt. Kurz nach dieser Bestätigung wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet.

Aufgrund der Eröffnung des Konkursverfahrens war dem Anleger offensichtlich bewusst, dass er von der Gesellschaft keine Zahlungen einbringlich machen werde können, weshalb er direkt gegen den Geschäftsführer Klage erhob. Der Anleger begründete seine Klage damit, dass es der Geschäftsführer zu verantworten habe, dass die Gesellschaft über zu geringes Eigenkapital verfügt habe und auch keine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sei.

Im Jahr 2014 hat sich schließlich der Oberste Gerichtshof mit diesem Rechtsstreit befasst. Dieser hielt fest, dass ein Gläubiger einer GmbH, der für seine Forderungen im Vermögen der Gesellschaft keine oder keine zureichende Deckung gefunden hat, den Geschäftsführer der Gesellschaft nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen auf Ersatz des Schadens in Anspruch

nehmen kann, den ihm der Geschäftsführer durch schuldhafte Verletzung eines gerade oder auch zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger erlassenen Gesetzes ("Schutzgesetz") zugefügt hat. Zu berücksichtigen ist, dass, als der Anleger seine Klage gegen den Geschäftsführer einbrachte, das Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft noch anhängig war. Der OGH führte diesbezüglich aus, dass ein direktes Klagerecht gegen den Geschäftsführer auch während eines anhängigen Insolvenzverfahrens besteht.

Der Oberste Gerichtshof hat in weiterer Folge auf die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 1996 verwiesen, denen zu Folge der Gesellschaft eine Konzession als Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur dann erteilt hätte werden dürfen, wenn sie über ein Eigenkapital in Höhe von ATS 650.000,00 verfügt hätte. Diese Voraussetzung hätte nach Auffassung des OGH auch dann als erfüllt gegolten, wenn die Gesellschaft eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorweisen hätte können. Diesbezüglich bestand eine gewisse Wahlfreiheit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

Im Wertpapieraufsichtsgesetz 1996 waren die Bestimmungen zur Mindesteigenkapitalausstattung, sowie zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung im § 20 geregelt. Diese Bestimmung wurde vom OGH als ein Schutzgesetz zugunsten der Anleger qualifiziert. Sie sollte die Anleger vor einer sie gefährdenden Unterkapitalisierung der Gesellschaft schützen. Da die Gesellschaft das erforderliche Eigenkapital von ATS 650.000,00 nicht aufwies, war es nach Auffassung des OGH die Aufgabe des Geschäftsführers, dieses fehlende Eigenkapital durch eine Haftpflichtversicherung auszugleichen.

Aus der Entscheidung des OGH ergibt sich somit, dass stets dann, wenn kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen hat, dass eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wird, widrigenfalls er nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen persönlich haftbar gemacht werden kann.

### **3. Ausblick**

Da sich die entscheidenden Bestimmungen im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 nicht geändert haben, ist diese Entscheidung jedenfalls auch nach aktueller Rechtslage von Relevanz. Auch wenn es vom Obersten Gerichtshof nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, ist wohl davon auszugehen, dass diese Entscheidung nicht nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt.

Unseres Erachtens kann diese Entscheidung auch auf sonstige Gesellschaften angewandt werden, wenn kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist (insbesondere, wenn konkrete Eigenkapitalerfordernisse gesetzlich vorgeschrieben sind) und keine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Inwiefern der OGH diese Rechtsprechung auf andere Berufszweige anwenden wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden; das potentielle Haftungsrisiko für Geschäftsführer wurde mit dieser Entscheidung allerdings erheblich erhöht.

[RAA Mag. Jiri Belka](#)

[RA Mag. Reinhard Kollros](#)

[RA DDr. Alexander Hasch](#)